

newsletter+++new

Ausgabe
09.2007

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine September 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Sozialversicherung ⁵	26.9.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Oktober 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2007	15.10.2007	7.10.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2007	15.10.2007	7.10.2007
Sozialversicherung ⁵	29.10.2007 ⁵	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- ⁶ Bundesländern, in denen der 31. Oktober ein Feiertag ist, muss die Meldung bis zum 26.10.2007 übermittelt werden.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %

Kein Erlass von Säumniszuschlägen auf Einkommensteuervorauszahlungen bei Miet- oder Pachtverlusten

Wird eine Einkommensteuervorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, ist ein Säumniszuschlag von einem Prozent pro Monat der fälligen Steuer zu erheben. Dieser kann erlassen werden, wenn sich die Verhältnisse, unter denen Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt wurden, ändern.

Ausgeschlossen ist allerdings ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen mit der Begründung, dass bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Jahr der Herstellung oder Anschaffung eines Vermietungsobjekts Verluste erzielt werden. Gegen diese Einschränkung bestehen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die nur auf die Einkommensteuervorauszahlungen wirkende Einschränkung wird bei der endgültigen Einkommensteuerfestsetzung wieder aufgehoben.

Werden in einem solchen Fall festgesetzte Einkommensteuervorauszahlungen nicht gezahlt, sind Säumniszuschläge zu erheben. Sie sind auch im Zusammenhang mit der Jahresveranlagung nicht zu erlassen, selbst wenn es im Rahmen der endgültigen Steuerfestsetzung wegen der Verluste aus Vermietung und Verpachtung zu Steuererstattungen kommt.

Erbschaftsteuer bei formunwirksamem Verschaffungsvermächtnis

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist eine Verfügung von Todes wegen der Besteuerung zu Grunde zu legen, selbst, wenn sie formunwirksam ist. Dies gilt allerdings nur, wenn sie auf dem erblasserischen Willen des Verstorbenen beruht und die Erben diesen Willen anerkennen. Vorstehende Grundsätze gelten auch für ein Vermächtnis, wenn Begünstigter und Belasteter den Willen des Erblassers anerkennen.

Bei der Bewertung und hinsichtlich des Besteuerungszeitpunkts ist zwischen einem Sachvermächtnis und einem Verschaffungsvermächtnis zu unterscheiden. Bei einem Sachvermächtnis ergibt sich für den Erben aus dem Testament des Verstorbenen die Verpflichtung, Teile des Nachlasses auf einen Vermächtnisnehmer zu übertragen. Im Gegensatz dazu hat beim Verschaffungsvermächtnis der Erbe mit Geldern aus dem Nachlass etwas für den Vermächtnisnehmer zu beschaffen und auf ihn zu übertragen. Der Anspruch aus einem solchen Verschaffungsvermächtnis ist im Hinblick auf das Korrespondenzprinzip sowohl beim Begünstigten als auch beim Belasteten mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Das gilt auch, wenn es sich dabei um ein Grundstück handelt. Die Erbschaftsteuer für den auf einem solchen Verschaffungsvermächtnis beruhenden Erwerb entsteht erst mit der Erfüllung des Vermächtnisses. Es handelt sich für den Vermächtnisnehmer um einen selbstständigen Steuertatbestand, losgelöst vom ursprünglichen Erbfall.

Abzug von Schuldzinsen nach Betriebsaufgabe

Schuldzinsen können nicht willkürlich einer bestimmten Einkunftsart zugeordnet werden. Für den Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist der objektive wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen mit einer Einkunftsart maßgebend.

Der Bundesfinanzhof hat nochmals klar gestellt, dass Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten nur dann in voller Höhe als nachträgliche Betriebsausgaben abgezogen werden können, wenn die Verbindlichkeiten nicht durch Verwertung des Aktivvermögens getilgt werden konnten.

Werden Teile des Aktivvermögens nicht verkauft und in das Privatvermögen überführt, sind auch die Schulden bis zur Höhe des Wertes der entnommenen Wirtschaftsgüter dem Privatvermögen zuzuordnen. Dabei können die ehemals betrieblichen Schuldzinsen abgezogen werden, wenn die in das Privatvermögen entnommenen Wirtschaftsgüter im Rahmen einer anderen Einkunftsart genutzt werden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Handelsvertreter bei Betriebsaufgabe ein Darlehen von 65.000 € nicht getilgt, gleichzeitig aber den bis dahin betrieblich genutzten Teil seines Einfamilienhauses sowie zwei Kraftfahrzeuge entnommen. Der Teilwert der entnommenen Wirtschaftsgüter betrug 94.000 €. Das Gericht verneinte den Schuldzinsenabzug mit dem Hinweis, der Vertreter hätte diese Wirtschaftsgüter vorrangig zur Tilgung des betrieblichen Darlehens einsetzen, ggf. sein Einfamilienhaus verkaufen müssen.

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Aktien-Optionsprogramme seines Arbeitgebers sind Werbungskosten

Ein Arbeitnehmer war bei der X AG beschäftigt und erhielt 1997 im Rahmen eines Aktien-Optionsprogramms das Angebot, 5.440 Aktien der X AG bis zum 30.11.1999 für 190 DM zu kaufen, auch wenn der Kurswert an der Börse dann höher sein sollte. Hierfür zahlte er 1997 eine sog. Optionsprämie von 108.800 DM. Da der Kurs schließlich nie über 190 DM lag, kaufte er die Aktien nicht, da er sonst einen Verlust erlitten hätte. In seiner Einkommensteuererklärung 1999 machte er die Optionsprämie von 108.800 DM als Werbungskosten aus seiner Arbeitnehmertätigkeit steuerlich geltend. Das Finanzamt verwehrte ihm dies. Der Arbeitnehmer klagte hiergegen.

Der Bundesfinanzhof gab dem Arbeitnehmer Recht und begründete dies wie folgt: Wäre der Kurs der Aktie bis zum 30.11.1999 auf über 190 DM gestiegen, hätte der Arbeitnehmer diese sicherlich zum Optionspreis von 190 DM gekauft. Den Unterschiedsbetrag zum höheren Kurswert hätte er als Lohn versteuern müssen. Dann hätte er die gezahlte Optionsprämie von 108.800 DM steuerlich absetzen können. Konsequenterweise gilt dies auch dann, wenn die Aktien nicht gekauft werden.

Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke eines Arbeitnehmers im Außendienst

Ein Außendienstmitarbeiter machte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke an Kunden seines Arbeitgebers geltend. Sein Aufgabenbereich bestand in der Akquisition und Betreuung von Kunden. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Aufwendungen nicht als Werbungskosten an, weil der Außendienstmitarbeiter keine erfolgsabhängigen Einnahmen erzielt habe.

Der Bundesfinanzhof stellt in seiner Entscheidung klar, dass es nicht alleine darauf ankommt, dass ein Arbeitnehmer umsatz- oder erfolgsabhängige Einnahmen erzielt. Der Bezug variabler Bezüge sei nur ein gewichtiges Indiz, weil es der Arbeitnehmer dann in größerem Umfang selbst in der Hand habe, die Höhe seiner Bezüge zu beeinflussen. Im entschiedenen Fall hatte der Außendienstmitarbeiter Anspruch auf eine gestaffelte Umsatzprovision.

Der Bundesfinanzhof hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, weil noch weitere Prüfungen des Falls vorzunehmen sind.

Aufwendungen für Fassadenschutzverkleidung an teilweise selbst genutztem Zweifamilienhaus voll abzugsfähig, wenn die Maßnahme nur der fremdgenutzten Wohnung dient

Werden Teile eines Gebäudes (z. B. Zweifamilienhaus) zu eigenen Wohnzwecken genutzt, sind Erhaltungsaufwendungen (und die sonstigen Werbungskosten) um den Teil der Aufwendungen zu kürzen, der nach objektiven Merkmalen und Unterlagen leicht und einwandfrei dem selbst genutzten Teil zugeordnet werden kann. Soweit sich die Aufwendungen nicht eindeutig zuordnen lassen, sind sie um den Teil, der auf eigene Wohnzwecke entfällt, nach dem Verhältnis der Nutzflächen zu kürzen. Nur die auf den vermieteten Teil des Gebäudes entfallenden Werbungskosten sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass die Aufwendungen für eine Fassadenverkleidung eines Zweifamilienhauses nicht auf die vermietete und die selbst genutzte Wohnung aufzuteilen sind, wenn durch die Fassadenverkleidung die Heizkosten der vermieteten Wohnung gesenkt und weitere Schimmelbildung in dieser Wohnung verhindert werden soll. Diese Aufwendungen seien ausschließlich der vermieteten Wohnung zuzuordnen und in vollem Umfang Werbungskosten.

In diesem Urteil stellt das Gericht auch klar, dass ein Zweifamilienhaus durch das Anbringen einer Fassadenverkleidung weder in seiner Substanz vermehrt, noch in seinem Wesen nachhaltig verändert oder über seinen bisherigen Zustand verbessert wird. Es entschied, dass diese Aufwendungen keine Herstellungskosten sondern sofort als Werbungskosten abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen sind.

Der Bundesfinanzhof muss nun noch abschließend entscheiden.

Bürgerlich-rechtliche Verträge zwischen nahen Angehörigen bei Formfehlern ungültig

Verträge zwischen nahen Angehörigen sind nur anzuerkennen, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurden und sowohl Gestaltung als auch Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof nochmals bestätigt. Bleiben Formerfordernisse unbeachtet, werden die Verträge auch bei ansonsten klarer Zivilrechtslage nicht anerkannt.

Auf Grundlage dieser Ausführungen wurden Darlehensverträge zwischen einem Vater und seinen minderjährigen Kindern nicht anerkannt. Es fehlte an der Einschaltung eines Ergänzungspflegers zum Zeitpunkt des Abschlusses der Darlehensverträge. Der zivilrechtliche Mangel war auch nicht dadurch heilbar, dass die Einschaltung eines Ergänzungspflegers später nachgeholt wurde. Dies war zivilrechtlich zwar möglich, führte aber nicht zur rückwirkenden steuerlichen Anerkennung der Verträge. Auch der Umstand, dass ein Notar zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse geäußert hatte, die Einschaltung eines Ergänzungspflegers sei nicht notwendig, führte zu keiner anderen Beurteilung.

Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrags nicht bindend für die Einkommensteuerveranlagung

Die Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrags wegen glaubhaft gemachter Werbungskosten ist für die spätere Einkommensteuerveranlagung nicht bindend. Bei der Veranlagung sind Finanzamt und Arbeitnehmer an die Entscheidung des Finanzamts im vorausgegangenen Ermäßigungsverfahren weder rechtlich noch tatsächlich gebunden. Die Eintragung des Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte steht unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Ein Arbeitnehmer hatte für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die längere Strecke in Ansatz gebracht. Auf dieser Strecke konnte er, so seine Aussage, trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen seine Arbeitsstätte schneller erreichen. Dieser Auffassung folgend wurde im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Im Zuge der Einkommensteuerveranlagung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die angegebene Strecke nicht offensichtlich verkehrsgünstiger war. Deshalb wurde lediglich die kürzere Entfernung für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anerkannt.

Freiberufliche Tätigkeit durch die Beschäftigung freier Mitarbeiter ohne Vergütungsanspruch gegenüber den Kassen ungefährdet

Die freiberufliche Tätigkeit ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht durch den Einsatz von fachlich vorgebildeten Arbeitskräften gefährdet. Arbeitskräfte in diesem Sinne sind nicht nur die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, sondern auch Subunternehmer oder freie Mitarbeiter. Entscheidend ist, dass die Personen zur Mithilfe in die Abwicklung der von dem Freiberufler übernommenen Aufträge eingebunden sind.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist ein selbstständig tätiger Krankengymnast dann leitend und eigenverantwortlich tätig, wenn er maßgeblich auf die Pflgetätigkeit der Mitarbeiter bei jedem einzelnen Patienten Einfluss nimmt und die Mitarbeiter regelmäßig und eingehend kontrolliert. Die Leistung muss den Stempel der Persönlichkeit des Krankengymnasten tragen.

Entscheidendes Indiz für die „Mitarbeit“ ist, ob der freie Mitarbeiter berechtigt ist, seine Leistungen selbstständig mit den Kassen abzurechnen. Hat der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Vergütung von den Patienten oder deren Krankenkassen, besteht auch keine Verpflichtung zur Behandlung der Patienten. Die Verträge sind in einem solchen Fall nicht zwischen den Patienten und dem freien Mitarbeiter, sondern zwischen den Patienten und dem Freiberufler abgeschlossen. Er allein hat den Vergütungsanspruch, ihm obliegt die Behandlungspflicht.

Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen nur bei Unterschreitung des marktüblichen Zinssatzes

Bisher ging die Finanzverwaltung typisierend davon aus, dass ein Arbeitnehmer einen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil erlangte, wenn er von seinem Arbeitgeber ein Darlehen mit einem Effektivzins von unter 5 % erhielt. Dieser Sichtweise wollte sich die Rechtsprechung aber nicht anschließen.

Nunmehr soll laut Finanzverwaltung nur noch dann ein geldwerter Vorteil gegeben sein, wenn der marktübliche Zins unterschritten wird. Der geldwerte Vorteil bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem im Darlehensvertrag vereinbarten Zins. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes ist bei einer Festzinsvereinbarung der Abschluss des Darlehensvertrags.

Aus Vereinfachungsgründen kann auf die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze, die mit einem Abschlag von 4 % zu belegen sind, zurückgegriffen werden.

Die Vorteile aus zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen sind bei der Feststellung, ob die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge überschritten sind, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält im Mai 2007 ein Arbeitgeberdarlehen von 16.000 € zu einem Effektivzins von 2 % jährlich. Der bei Vertragsschluss im Mai 2007 von der Deutschen Bundesbank für vergleichbare

Konsumentenkredite veröffentlichte Effektivzinssatz beträgt 5,81 %. Nach Abzug eines Abschlags von 4 % ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 5,58 %. Die Zinsverbilligung beträgt somit 3,58 % (5,58 % abzüglich 2 %). Danach ergibt sich ein monatlicher Zinsvorteil von 47,73 € (3,58 % von 16.000 € x 1/12). Dieser Vorteil ist - da die 44 €-Freigrenze überschritten ist - lohnsteuerpflichtig.

Hinweis: Die aus Vereinfachungsgründen angebotene Bezugnahme auf den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz sollte nicht wahrgenommen werden, wenn ein zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses günstigerer Marktzins, z. B. durch das Kreditangebot einer Bank, nachgewiesen werden kann.

Geschenke unter 35 Euro können der Pauschalierung der Einkommensteuer unterliegen

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. Auf Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. hat das Bundesministerium der Finanzen im Vorgriff auf ein noch herauszugebendes Verwaltungsschreiben Folgendes klargestellt:

- Die Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, umfasst auch Geschenke mit einem Wert bis einschließlich 35 €. Der Unternehmer darf seine Wahl, ob er von der Pauschalierung Gebrauch machen will, nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ausüben.
- Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer, die 35 € pro Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, dürfen nach dem Einkommensteuergesetz als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die darauf entfallende Pauschalsteuer ist ebenfalls als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn Geschenk plus 30 %ige Pauschalsteuer den Betrag von 35 € überschreiten.

Beispiel: Ein Unternehmer schenkt einem Geschäftspartner einen Blumenstrauß im Wert von 30 €. Darüber hinaus wählt er die Pauschalierung der Einkommensteuer für den Geschäftspartner in Höhe von 30 % (30 % von 30 € = 9 €). Die Aufwendungen für den Blumenstrauß und die pauschalierte Steuer von insgesamt 39 € sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Empfänger des Geschenks ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

In Polen tätige Freiberufler ohne dortige feste Einrichtung sind in Deutschland steuerpflichtig

Einkünfte eines in Deutschland ansässigen Freiberuflers aus einer in Polen ausgeübten Tätigkeit sind in Deutschland steuerpflichtig, wenn der Freiberufler in Polen keine feste Einrichtung besitzt.

Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Danach steht dem polnischen Staat das Besteuerungsrecht nur für den Fall zu, dass die in Deutschland ansässige Person zur Ausübung ihrer Tätigkeit in Polen eine feste Einrichtung unterhält.

Keine Anrechnung der Gewerbesteuer bei Einkommensteuerfestsetzung von Null

Einkünfte aus Gewerbebetrieb einer natürlichen Person sind zusätzlich zur Einkommensteuer mit Gewerbesteuer belastet. Als Ausgleich für diese Doppelbelastung kann ein Teil der festgesetzten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer besteht darin, dass das 1,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags von der Einkommensteuer abgezogen wird.

Sie ist auch auf die Einkommensteuer begrenzt, die auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, und setzt voraus, dass überhaupt eine Einkommensteuer anfällt.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass bei einer Einkommensteuerfestsetzung von Null keine Gewerbesteuer angerechnet werden kann. Die Versagung der Anrechnung in diesem Fall ist kein Verfassungsverstoß.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird ab 1.1.2008 der Anrechnungsfaktor von 1,8 auf 3,8 erhöht. Die Gewerbesteuer ist dann nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Außerdem werden die Hinzurechnungsvorschriften zur Ermittlung des Gewerbeertrags erweitert.

Keine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für leer stehende Wohnungen ohne Vermietungsaktivitäten

Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen vor, wenn die Aufwendungen in einem objektiven wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Mieteinnahmen stehen. Die Aufwendungen müssen durch die Absicht einer Einnahmeerzielung veranlasst sein.

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung sind als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar, wenn ernsthafte Vermietungsabsichten bestehen und die Wohnung nur vorübergehend leer steht. Steht hingegen eine Wohnung jahrelang leer und liegen keine Vermietungsaktivitäten des Eigentümers vor, ist ein Werbungskostenabzug wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht möglich.

Das Finanzgericht Köln hielt bei einer drei Jahre leer stehenden Wohnung bei Durchführung von lediglich zwei Besichtigungsterminen und Aufgabe nur einer Vermietungsanzeige die Einkünfteerzielungsabsicht nicht für ausreichend nachgewiesen. Das Finanzgericht war der Ansicht, dass der Eigentümer sich nicht ernsthaft um die Vermietung der Wohnung bemüht habe und versagte den Werbungskostenabzug.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kindergeldbescheid ist bei nachträglichem Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrags zu ändern

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden, werden Kinderfreibeträge gewährt oder Kindergeld gezahlt, wenn u. a. die Einkünfte und Bezüge des Kindes 7.680 € (Grenzbetrag) im Jahr nicht übersteigen. Zur Berechnung der Einkünfte ist nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in den Fällen, in denen Kinder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, das Bruttogehalt auch um die vom Kind getragenen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden, dass eine bestandskräftige Kindergeldfestsetzung nicht allein auf Grund geänderter Rechtsprechung geändert werden darf. Vielmehr müssen sich die Einkünfte oder Bezüge des Kindes gegenüber der Prognose, die zur Kindergeldfestsetzung geführt hatte, nachträglich verändert haben.

Im entschiedenen Fall hatte die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung aufgehoben, weil die Einkünfte des Kindes nach der Prognose den Grenzbetrag überschritten. Später stellte sich heraus, dass das Kind Werbungskosten von rd. 4.000 € geltend machen konnte, also mehr abziehen konnte als den von der Familienkasse berücksichtigten Arbeitnehmerpauschbetrag. Auf Grund dieser Änderung waren auch die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, so dass das Kindergeld wegen Nichtüberschreitens des Grenzbetrags zu gewähren war.

Hinweis: Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kindes (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt. Bis 31.12.2006 galt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden die Vergünstigungen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt.

Kosten der doppelten Haushaltsführung auch bei gleichzeitiger Arbeitstätigkeit am Hauptwohnsitz absetzbar

Ein Arbeitnehmer, der neben seiner Hauptwohnung am weiter entfernt liegenden Arbeitsort eine zusätzliche Wohnung unterhält, führt einen doppelten Haushalt und kann bestimmte Kosten hierfür steuerlich als Werbungskosten berücksichtigen.

Der Angestellte eines Bundestagsabgeordneten hatte seinen Hauptwohnsitz in Berlin und arbeitete auch hier. Da er auch in Bonn arbeiten musste, mietete er sich dort eine Zweitwohnung und machte 12.200 DM als Kosten der doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend. Das Finanzamt erkannte dies nicht an, weil der Angestellte auch am Ort seines Hauptwohnsitzes Berlin beschäftigt war. Hiergegen klagte der Angestellte.

Der Bundesfinanzhof gab ihm Recht und entschied, dass die Kosten der doppelten Haushaltsführung auch dann abzugsfähig sind, wenn ein Teil der Arbeit am Hauptwohnsitz erledigt wird.

Sofortversteuerung auch bei mehrjährigen Kaufpreistraten

Ein Freiberufler hatte seine Praxis veräußert und den Kaufpreis in Raten erhalten. Er war der Ansicht, dass er die Einkünfte bei Zufluss der Einnahmen versteuern könne. Dies stand jedoch im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung, nach der nur dann ein Wahlrecht besteht, wenn der Kaufpreis als Leibrente

gezahlt wird. Grundsätzlich sind die Einkünfte im Jahr der Veräußerung zu versteuern. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es steuerliche Ermäßigungen (Freibetrag, ermäßigter Steuersatz, so genannte 1/5-Regelung). Bei einer Leibrente werden die zugeflossenen Beträge dem Buchwert des übertragenden Vermögens gegenüber gestellt und der übersteigende Betrag als laufende Einkünfte besteuert.

Der Bundesfinanzhof sieht keinen Grund, von diesen Regelungen abzuweichen. Bei einer Zahlung des Veräußerungspreises für einen übertragenden Betrieb in Raten bleibt es bei der Sofortversteuerung als Normalfall.

Sonderzahlungen an Arbeitnehmer im Konzernverbund sind keine steuerfreien Trinkgelder

Arbeitnehmer A war angestellt bei der X GmbH, einer Tochtergesellschaft der Y AG. Diese verkaufte ihre Anteile an der X GmbH an ein anderes Unternehmen. A erhielt in diesem Zusammenhang von der Y AG eine freiwillige Prämie von 9.322 €, die das Finanzamt als steuerpflichtiges Einkommen besteuerte. A meinte aber, die Prämie der Y AG sei steuerfreies Trinkgeld und verklagte deshalb das Finanzamt.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht und entschied, dass zu den Trinkgeldern nur Vergütungen gehören, die ein Arbeitnehmer von einem Kunden oder Gast als honorierende Anerkennung seiner Leistungen erhalten hat. Dies war bei A aber nicht der Fall.

Stillhalterprämien sind sonstige Einkünfte

Eine Vermietungs-GbR betrieb neben ihrer eigentlichen Vermietungstätigkeit Devisen-Termingeschäfte. Innerhalb eines Jahres wurden Überschüsse aus einem Optionsgeschäft (erhaltene Optionsprämie abzüglich gezahlter Prämie) sowie ein Verlust aus dem An- und Verkauf von Devisen erzielt. Die Gesellschaft war der Ansicht, dass der Verlust aus dem Veräußerungsgeschäft mit den positiven Einkünften aus Optionsgeschäften verrechnet werden könne. Dies hat der Bundesfinanzhof abgelehnt.

Die Entscheidung des Gerichts macht deutlich, dass bei Devisengeschäften zu differenzieren ist. Stillhalterprämien sind gesondert als sonstige Einkünfte zu erfassen. Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften gehören dagegen zu den privaten Veräußerungsgeschäften. Die Einkünfte sind separat zu erfassen. Eine Saldierung ist nicht möglich.

Überlassung einer Jahresnetzkarte führt zu sofortigem Zufluss von Arbeitslohn

Die Deutsche Bahn AG hatte einem ehemaligen Führungsmittglied eine Jahresnetzkarte überlassen und den Wert des Nutzungsvorteils als Arbeitslohn versteuert. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragte der Ruheständler, die Besteuerung nach der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Mit der Überlassung der Netzkarte habe der Ruheständler ein Wertpapier erhalten, das ihm das uneingeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich der Verbindungen der Deutschen Bahn AG verschafft hatte. Deshalb war der geldwerte Vorteil in voller Höhe im Zuflussjahr zu versteuern.

Verluste bei Optionsprämien abziehbar

Ein Rechtsanwalt hatte 1997 und 1998 Optionsgeschäfte an der Deutschen Terminbörse als Stillhalter getätigt. Den daraus zugeflossenen Prämien standen gezahlte Prämien sowie Gebühren und Spesen gegenüber, die zu einem Verlust führten. Der Rechtsanwalt erklärte negative sonstige Einkünfte. Diese Verluste berücksichtigte das Finanzamt nicht, weil es die Aufwendungen für Glattstellungsprämien nicht zum Abzug zuließ.

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass solche Prämien als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften abziehbar sind. Darüber hinaus ließ das Gericht einen Ausgleich der so ermittelten Verluste mit den übrigen Einkünften zu. Dies war nach der gesetzlichen Regelung in den Jahren vor 1999 nicht möglich.

Durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde diese Vorschrift als mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit als nichtig beurteilt.

Verzicht des Arbeitgebers auf Erstattung alkoholbedingt entstandener Unfallkosten ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Ein Arbeitnehmer verursachte bei einer betrieblichen Fahrt mit seinem Dienstwagen, den er auch privat nutzte, einen alkoholbedingten Unfall, der zu einem Schaden von ca. 40.000 DM führte. Der Arbeitgeber verzichtete auf Schadensersatz, den er wegen der Trunkenheitsfahrt vom Arbeitnehmer hätte verlangen können. Das Finanzamt versteuerte den Betrag von 40.000 DM als sog. geldwerten Vorteil beim

Arbeitnehmer. Dieser meinte, dass der Vorteil bereits mit der Versteuerung der Privatnutzung nach der so genannten 1 %-Regelung abgegolten sei. Er verklagte daher das Finanzamt.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht und entschied, dass mit der 1 %-Regelung nur die unmittelbar durch das Halten und den Betrieb des Dienstwagens veranlassten Kosten abgegolten seien. Alkoholbedingte Unfallkosten werden von dieser Regelung nicht erfasst. Der Arbeitnehmer musste daher 40.000 DM versteuern.

Hinweis: Wäre die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nicht die Unfallursache gewesen sein, hätte der Arbeitnehmer den Betrag von 40.000 DM nicht versteuern müssen.

Avalgebühr für Ausfallbürgschaft ist nicht dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist eine Avalgebühr für eine Ausfallbürgschaft kein Entgelt für Dauerschulden, so dass eine Hinzurechnung zum Gewerbeertrag nicht erfolgt.

Eine GmbH hatte bei einer Bank ein sog. Gewerbedarlehen aufgenommen, das durch eine von der Stadt übernommene Ausfallbürgschaft abgesichert wurde. Dafür zahlte die GmbH an die Stadt eine Avalgebühr von 30.000 DM pro Jahr. Das Finanzamt sah darin ein Entgelt für Dauerschulden.

Keine Kürzung des Gewinns um nicht abziehbare Betriebsausgaben

Eine GmbH hatte eine Dividende aus einer Beteiligung an einer anderen GmbH vereinnahmt. Diese Dividende blieb zwar steuerfrei, jedoch wurden entsprechend der gesetzlichen Regelung 5 % pauschal als nichtabziehbare Betriebsausgaben behandelt. Die Gesellschaft vertrat die Ansicht, dass diese pauschalierten nicht abziehbaren Betriebsausgaben den Gewerbeertrag kürzen.

Der Bundesfinanzhof kommt zu dem Ergebnis, dass eine Kürzung nicht möglich ist. Der Kürzungsbetrag stellt fiktive Betriebsausgaben dar, für die das Gewerbesteuergesetz keine Kürzungsmöglichkeit vorsieht.

Regelmäßige Einspeisung von Strom aus Photovoltaikanlage ist unternehmerische Tätigkeit

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbst genutzten Einfamilienhauses ist eine unternehmerische Tätigkeit. So hat es das Finanzgericht München entschieden. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der erzeugte Solarstrom zwar nur teilweise, aber regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das Netz eingespeist werde. Ob ein Umsatzsteuerüberschuss erzielt wird oder die Vorsteuern überwiegen, ist unerheblich. Das Finanzgericht ließ deshalb die Berücksichtigung der Umsatzsteuer aus den Herstellungskosten der Anlage als Vorsteuern zu.

Unterschiedlicher Vorsteuerabzug bei privater Nutzung einer Wohnung im Unternehmensgebäude

Ein Unternehmer, der ein Gebäude teils unternehmerisch und teils zu privaten Wohnzwecken nutzt, kann das gesamte Gebäude dem Unternehmen zuordnen. Der Vorteil ist, dass er die gesamte auf die Herstellungskosten des Gebäudes entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann. Die private Nutzung muss er allerdings der Umsatzsteuer unterwerfen. In die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der auf die private Nutzung entfallenden Umsatzsteuer sind die Absetzungen für Abnutzung einzubeziehen. Für Zeiträume vor dem 1.7.2004 wurden diese mit 2 % der Herstellungskosten, die auf den privat genutzten Teil entfallen, angesetzt. Für Zeiträume nach dem 30.6.2004 hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Herstellungskosten nur auf 10 Jahre zu verteilen sind. Damit wird die Bemessungsgrundlage verfünffacht. Die Verwaltung wandte diese Neuregelung auch für Zeiträume vor dem 1.7.2004 an.

Der Bundesfinanzhof hat im Gegensatz zur Verwaltung entschieden, dass die Neuregelung erst für Zeiträume nach dem 30.6.2004 anzuwenden ist. Für die von der Verwaltung vorgenommene Rückwirkung fehlt es an jeglicher Rechtsgrundlage.

Vorsteuer nur abziehbar, wenn Rechnung alle erforderlichen Angaben enthält

Ein Unternehmer kann ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn der leistende Unternehmer aus der Rechnung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen ist. Dies hat der Bundesfinanzhof wiederholt entschieden.

Dazu ist in der Regel erforderlich, dass sich alle Angaben zur Identifizierung des leistenden Unternehmers aus der Rechnung selbst ergeben. Dazu gehören der vollständige Name und die Anschrift. Es reicht

allerdings aus, wenn sich auf Grund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnung Name und Anschrift aus anderen Unterlagen eindeutig feststellen lassen.

Beschlüsse von Eigentümerversammlungen nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall stritten Parteien über die Tragweite der Genehmigung von Jahresabrechnungen durch die Eigentümerversammlung. Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Abrechnungen mehrerer Jahre hielt ein Amtsgericht in einzelnen Punkten für fehlerhaft. Daraufhin beschlossen die Eigentümer auf einer außerordentlichen Versammlung, zwei Eigentümer mit der Neuerstellung der Jahresabrechnungen gemäß dem Gerichtsurteil zu beauftragen. In der turnusmäßig folgenden ordentlichen Versammlung genehmigte die Gemeinschaft die nunmehr modifizierten Abrechnungen und entlastete die beauftragten Eigentümer. Gegen diese Beschlussfassung wandte sich ein Eigentümer und bezweifelte erstmals die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen.

In seiner Entscheidung stellt das Gericht klar, dass die Beschlüsse nicht mehr in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Der Prüfungsumfang hänge davon ab, was konkret in der Versammlung beschlossen wurde. Da die Jahresrechnungen nur hinsichtlich der neu erstellten Teile Beschlussgegenstand waren, seien die unverändert gebliebenen Abrechnungsbestandteile einer gerichtlichen Überprüfung entzogen. Diese Sichtweise trägt nach Ansicht des Gerichts nicht nur der Rechtskraft Rechnung, sondern gewährleistet auch den Rechtsfrieden zwischen den Eigentümern.

Schadensersatzansprüche nicht mit Wohngeldforderungen verrechenbar

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall verweigerte ein Eigentümer Wohngeldzahlungen. Er begründete dies mit Schadensersatzansprüchen gegen die Gemeinschaft. Dem Ersatzanspruch lag ein von der Gemeinschaft verursachter Schaden an einem anderen ihm gehörenden Gebäude zu Grunde.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass gegenüber dem Anspruch auf Wohngeld nur mit gemeinschaftsbezogenen Gegenforderungen aufgerechnet werden kann, es sei denn, die Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Beides war nach Ansicht des Gerichts nicht gegeben. Das Verbot liegt darin begründet, dass eine ordnungsgemäße Verwaltung nur gewährleistet ist, wenn alle Wohnungseigentümer ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Rechtsgrundlage sind die zwischen den Wohnungseigentümern bestehenden Schutz- und Treuepflichten.

Bestmögliche Verwertung eines Leasingfahrzeugs durch Kaufangebot zum Schätzwert

Bei Kfz-Leasingverträgen mit Restwertgarantie steht dem Leasinggeber nach Ablauf der Leasingzeit ein vertraglicher Anspruch gegen den Leasingnehmer auf Erstattung des Differenzbetrags zwischen dem garantierten Restwert und dem Erlös aus der Verwertung des Leasinggegenstands zu. Dabei ist der Leasinggeber zur bestmöglichen Verwertung des Leasinggegenstands verpflichtet.

Diese Pflicht erfüllt der Leasinggeber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung allerdings schon dann, wenn er dem Leasingnehmer nach Einholung eines Schätzgutachtens anbietet, das Fahrzeug zum Schätzwert zu übernehmen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart reicht es aus, wenn der Leasinggeber dem Leasingnehmer das Ergebnis des Gutachtens mitteilt, die Übersendung des Gutachtens ist nicht erforderlich.

Nicht einheitlich wird in der Instanzrechtsprechung die Frage beurteilt, ob bei der Verwertung des Leasingfahrzeugs dem Leasingnehmer der Händlereinkauf- oder der Händlerverkaufspreis gutzuschreiben ist und ob hiervon Abzüge vorgenommen werden dürfen. Zur höchstrichterlichen Klärung dieser Frage hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Revision gegen das Urteil zugelassen.

Schadensersatz bei mangelhaften Statikerleistungen

In einem vom Brandenburgischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall nahm der Hersteller von Arbeitstanks und Reaktoren für eine Biodiesel-Produktionsanlage einen Statiker auf Schadensersatz wegen mangelhafter Leistungen bei der Tragwerksplanung in Anspruch. In der Beweisaufnahme des Gerichts stellte sich heraus, dass die Statik zwar mangelhaft war, dass jedoch mit der Herstellung der Behälter vor Übergabe der Statik begonnen worden war.

Trotz Vorlage nachgebesserter Statiken wurden die Behälter ohne Veränderung hergestellt und ausgeliefert.

Das Gericht wies die Klage ab, weil es das Mitverschulden des Herstellers an dem entstandenen Schaden als derart ausgeprägt ansah, dass die Haftung des Statikers dahinter völlig zurücktrat. Es stellte in seinem

Urteil klar, dass solche Statikerleistungen wie Arbeiten an einem Bauwerk zu behandeln sind, so dass die fünfjährige Verjährungsfrist Anwendung findet.

+++Anlage Lohnbüro+++

Arbeitsverträge können nur schriftlich befristet werden

Die Befristung eines Arbeitsvertrags ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien bei Abschluss des Vertrages zunächst nur mündlich die Befristung, so ist die Befristungsabrede unwirksam und ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen.

Ein Verstoß gegen dieses Formerfordernis lässt sich nur bedingt heilen, wie sich aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ergibt.

Halten die Vertragsparteien eine Befristungsabrede später schriftlich fest, kommt es darauf an, wann über die Befristung Einigkeit erzielt wurde. Geschah dies vor der Unterzeichnung des ursprünglichen Arbeitsvertrags, ist die Befristung unwirksam, weil es sich um die befristungsrechtlich bedeutungslose schriftliche Bestätigung einer ohne die erforderliche Form getroffene Vereinbarung handelt. Geschieht dies nach der Unterzeichnung, ist sie wirksam, weil eine „neue“ Vereinbarung getroffen wurde.

Der Fall betraf einen Arzt in der Weiterbildung. Die Vertragsparteien hatten nach der Arbeitsaufnahme in einem schriftlichen Arbeitsvertrag eine dem Schriftdokument genügende Befristung vereinbart. Dabei war aber nicht eine zuvor formunwirksam vereinbarte Befristung schriftlich niedergelegt worden, denn die Parteien hätten vor der Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrages keine mündliche oder stillschweigende Befristungsabrede getroffen. Die Befristung war also wirksam.

Filmschauspieler müssen „nicht gravierende“ Änderungen ihrer Rolle hinnehmen

Filmschauspieler müssen nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts an Dreharbeiten weiter mitwirken, solange eine neue Drehbuchfassung den vertraglich festgelegten Kern ihrer Rolle nicht ändert. Im konkreten Fall sollte eine Schauspielerin nicht mehr die 54-jährige Schwägerin und Freundin der Hauptdarstellerin, sondern deren 60-jährige Mutter darstellen. Diese Abweichung sah das Gericht als nicht so gravierend an, dass die Schauspielerin die Erbringung ihrer Arbeitsleistung hätte verweigern dürfen. Der Klage der Schauspielerin auf Gage für 13 geplatzte Drehtage wies das Gericht ab.

Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen nur bei Unterschreitung des marktüblichen Zinssatzes

Bisher ging die Finanzverwaltung typisierend davon aus, dass ein Arbeitnehmer einen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil erlangte, wenn er von seinem Arbeitgeber ein Darlehen mit einem Effektivzins von unter 5 % erhielt. Dieser Sichtweise wollte sich die Rechtsprechung aber nicht anschließen.

Nunmehr soll laut Finanzverwaltung nur noch dann ein geldwerter Vorteil gegeben sein, wenn der marktübliche Zins unterschritten wird. Der geldwerte Vorteil bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem im Darlehensvertrag vereinbarten Zins. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes ist bei einer Festzinsvereinbarung der Abschluss des Darlehensvertrags.

Aus Vereinfachungsgründen kann auf die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze, die mit einem Abschlag von 4 % zu belegen sind, zurückgegriffen werden.

Die Vorteile aus zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen sind bei der Feststellung, ob die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge überschritten sind, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält im Mai 2007 ein Arbeitgeberdarlehen von 16.000 € zu einem Effektivzins von 2 % jährlich. Der bei Vertragsschluss im Mai 2007 von der Deutschen Bundesbank für vergleichbare Konsumentenkredite veröffentlichte Effektivzinssatz beträgt 5,81 %. Nach Abzug eines Abschlags von 4 % ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 5,58 %. Die Zinsverbilligung beträgt somit 3,58 % (5,58 % abzüglich 2 %). Danach ergibt sich ein monatlicher Zinsvorteil von 47,73 € (3,58 % von 16.000 € x 1/12). Dieser Vorteil ist - da die 44 €-Freigrenze überschritten ist - lohnsteuerpflichtig.

Hinweis: Die aus Vereinfachungsgründen angebotene Bezugnahme auf den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz sollte nicht wahrgenommen werden, wenn ein zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses günstigerer Marktzins, z. B. durch das Kreditangebot einer Bank, nachgewiesen werden kann.

Sonderzahlungen an Arbeitnehmer im Konzernverbund sind keine steuerfreien Trinkgelder

Arbeitnehmer A war angestellt bei der X GmbH, einer Tochtergesellschaft der Y AG. Diese verkaufte ihre Anteile an der X GmbH an ein anderes Unternehmen. A erhielt in diesem Zusammenhang von der Y AG eine freiwillige Prämie von 9.322 €, die das Finanzamt als steuerpflichtiges Einkommen besteuerte. A meinte aber, die Prämie der Y AG sei steuerfreies Trinkgeld und verklagte deshalb das Finanzamt.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht und entschied, dass zu den Trinkgeldern nur Vergütungen gehören, die ein Arbeitnehmer von einem Kunden oder Gast als honorierende Anerkennung seiner Leistungen erhalten hat. Dies war bei A aber nicht der Fall.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.7. bis 7.9.2007 bei der Firma A und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2007 arbeitet er für monatlich 400 € bei der Firma B. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber B die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Hinweis: Beim Arbeitgeber A darf Max erst nach Ablauf eines Monats nach Beendigung der kurzfristigen Beschäftigung einen Minijob antreten, weil sonst Versicherungspflicht eintreten würde. Zwischen beiden Arbeitsverhältnissen muss mindestens ein Monat liegen.

Schärfere Kontrollen bei der Künstlersozialversicherung

Verwerter künstlerischer Tätigkeiten werden in Zukunft nicht mehr durch die Künstlersozialkasse, sondern durch die Deutsche Rentenversicherung geprüft. Zweck dieser Maßnahme ist eine flächendeckende Erfassung und Überprüfung, damit die Abgabensätze stabil gehalten werden können.

Mit dem Ziel einer systematischen Überprüfung der Versichertenangaben wird die Künstlersozialkasse ab 2008 außerdem jährlich wechselnde Stichproben in Höhe von mindestens 5 % der Versicherten durchführen. Wegen der schwankenden Einnahmen bleibt es zwar dabei, dass die Versicherten ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr möglichst objektiv selbst einschätzen. Geprüfte Versicherte erhalten zukünftig aber einen Fragebogen, der verbindliche Angaben über die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre verlangt und zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung für den geprüften Zeitraum einzureichen ist.

Berechnung der Pauschalierungsgrenze bei Direktversicherungen

Bei der Berechnung der Pauschalierungsgrenze bei Direktversicherungen zu Gunsten mehrerer Arbeitnehmer¹ sind nur die als Arbeitslohn zu qualifizierenden Leistungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Auf die Eigenanteile der Arbeitnehmer kommt es laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs² nicht an. Daher dürfen auch solche Arbeitnehmer in die Durchschnittsberechnung einbezogen werden, bei denen der Gesamtbetrag nur auf Grund ihrer Eigenanteile die Pauschalierungsgrenze übersteigt.

Ein Arbeitgeber gewährte seinen Mitarbeitern eine Zusatzversorgung durch Abschluss von Direktversicherungen. Der Prämienbeitrag belief sich gestaffelt nach Gehaltsgruppen pro Mitarbeiter auf 2.100 bis 4.200 DM jährlich. Der Anspruch auf die Zusatzversorgung hing davon ab, dass die Mitarbeiter sich zusätzlich mit 20 % des Prämienbetrags beteiligten. Dieser Eigenanteil wurde vom Arbeitgeber im Wege des Gehaltsabzugs abgeführt. Der Arbeitgeber besteuerte seine Prämienanteile pauschal mit 20 %. Dabei bezog er auch solche Arbeitnehmer in die Durchschnittsberechnung³ ein, für die der Gesamtjahresbeitrag auf Grund der Eigenanteile der Arbeitnehmer die Pauschalierungsgrenze von 4.200 DM überstieg.

¹ § 40b Abs. 2 S. 2 EStG i. d. F. bis 2004.

² BFH, Urt. v. 12.4.2007, VI R 55/05, BFH/NV 2007, S. 1412, DStR 2007, S. 1029, LEXinform 5004692.

³ § 40b Abs. 2 S. 2 EStG.

Dienstwagenbesteuerung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur durch Fahrtenbuch vermeidbar

Ein Bankangestellter, dem ein Pkw auch für die private Nutzung von seinem Arbeitgeber überlassen worden war, behauptete, dass er seinen Dienstwagen nur privat und für Dienstreisen zu Kunden nutzt. Zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte sei er ausschließlich mit der Bahn gefahren. Zum Beweis legte er eine persönliche Jahres-Bahnkarte vor. Die Privatnutzung seines Dienstwagens war daher nur mit 1 % des Listenpreises, nicht aber noch zusätzlich mit 0,03 % des Listenpreises versteuert worden.¹

Das ließ das Hessische Finanzgericht² nicht zu. Auf die tatsächliche Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte komme es nicht an. Besteuert werde die bloße Nutzungsmöglichkeit. Ein vom Arbeitgeber überwachtetes Nutzungsverbot konnte der Bankangestellte für solche Fahrten nicht nachweisen. Die pauschalierte Besteuerung könne nach dem Gesetz nur durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vermieden werden.

Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof³ eingelegt.

¹ § 8 Abs. 2 S. 3 EStG.

² Hessisches Finanzgericht, Urt. v. 26.3.2007, 11 K 1844/05, LEXinform 5004999.

³ Rev. eingelegt beim BFH: Az. VI B 53/07.

Doch kein Bewertungswahlrecht bei Belegschaftsrabatten

Der Bundesfinanzhof¹ hatte 2006 entschieden, dass bei der Bewertung von Sachbezügen gewählt werden könne zwischen dem ortsüblichen Abgabepreis ohne Bewertungsabschlag und ohne Rabattpreis² oder mit Bewertungsabschlag und Freibetrag auf den Angebotspreis.³ Ersteres ist günstig bei üblicherweise hohen Preisnachlässen an Letztverbraucher.

Dieses Urteil hat das Bundesministerium der Finanzen⁴ für nicht anwendbar erklärt, weil es Wortlaut und Zweck der Regelung verkenne. Der gesetzgeberische Wille habe eine Typisierung schaffen wollen, die mit einem Wahlrecht nicht erreicht werde.

Der Bundesfinanzhof hatte außerdem entschieden, dass bei der Bewertung ohne Bewertungsabschlag und ohne Rabattpreis stets vom günstigsten Preis am Markt auszugehen sei. Auch dies lehnt das Bundesministerium der Finanzen ab, weil die gewollte Vereinfachung nicht zu erreichen sei, wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren der günstigste Preis ermittelt werden muss.

¹ BFH, Urt. v. 5.9.2006, VI R 41/02, BStBl. 2007 II, S. 309, LEXinform 5003275.

² § 8 Abs. 2 EStG.

³ § 8 Abs. 3 EStG.

⁴ BMF, Schr. v. 28.3.2007, IV C 5 - S 2334/07/0011, BStBl. 2007 I, S. 464, LEXinform 5230670.

Gleitzone: Volle Berechnung bei unbezahltem Urlaub

Wenn eine Beschäftigung aufgrund von unbezahltem Urlaub als fortbestehend gilt, kann die Gleitzoneformel zur Beitragsberechnung auf das tatsächlich erzielte Entgelt angewendet werden. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben am 23./24. April 2007 klar gestellt, dass ein Gleitzoneentgelt in diesen Fällen nicht auf einen vollen Monat hochgerechnet werden muss.¹

Bei Arbeitsentgelten im Bereich von 400,01 € bis 800,00 € werden die Arbeitnehmeranteile auf Basis einer reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt. Diese wird anhand der sogenannten Gleitzoneformel aus dem tatsächlich erzielten Entgelt errechnet. Bei unbezahltem Urlaub gilt eine Beschäftigung als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert. Dies gilt für längstens einen Monat. Diese Regelung über den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses hat mittelbar auch Auswirkungen auf die Berechnung der Beiträge. Denn solche Zeiten, in denen die Arbeit ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt unterbrochen wurde, sind dem Grunde nach beitragspflichtig, also Sozialversicherungstage (SV-Tage). Damit müssen für Zeiträume von Arbeitsunterbrechungen wegen unbezahlten Urlaubs bis zu einem Monat SV-Tage berücksichtigt werden. Die Gleitzoneformel wird dann auf das tatsächlich erzielte restliche Arbeitsentgelt angewendet.

Beispiel:

- Ein Arbeitnehmer, regelmäßiges Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone, hat vom 16.7. bis 10.8.2007 bezahlten Jahresurlaub. Mit seinem Arbeitgeber vereinbart er, dass er die freie Zeit um 3 Wochen unbezahlten Urlaub verlängert und erst am 3.9.2007 wieder zur Arbeit erscheint. Für den Monat August 2007 erhält er ein gekürztes Entgelt von 475,00 €.
- Für den Monat August 2007 ergibt sich eine reduzierte monatliche beitragspflichtige Einnahme in Höhe von $(1,2327 \times 475,00 - 186,16 =) 399,37 \text{ €}$.

Teilentgeltabrechnungszeiträume

Anders sieht es bei sogenannten Teilmonaten aus. Besteht der Entgeltanspruch nur für den Teil eines Monats (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn oder Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats) werden die Beiträge auch nur anteilig auf Basis der tatsächlichen SV-Tage fällig.

Somit muss das Teilentgelt zunächst auf einen vollen Monat hochgerechnet werden. Anhand des Ergebnisses entscheidet sich dann, ob die Gleitzoneformel angewendet wird. Ausgehend von diesem vollen Monatsentgelt wird auf Basis der Gleitzoneformel die reduzierte Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt. Der reduzierte Wert wird anschließend auf die Zahl der Sozialversicherungstage des Monats umgerechnet.

Beispiel:

- Eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone endet am 18.8.2007. Das Teilarbeitsentgelt für den Monat August 2007 beträgt 450,00 €.
- Das hochgerechnete monatliche Arbeitsentgelt beträgt $(450,00 \text{ EUR} : \frac{18}{30} =) 750,00 \text{ €}$. Daraus ergibt sich eine reduzierte monatliche beitragspflichtige Einnahme für den Monat August 2007 in Höhe von $(1,2327 \times 750,00 - 186,16 =) 738,37 \text{ €}$. Die anteilige reduzierte beitragspflichtige Einnahme bis 18.8.2007 beträgt somit $(738,37 \text{ €} \times \frac{18}{30} =) 443,02 \text{ €}$.

¹ Besprechungsergebnis vom 23./24.4.2007, TOP 9.

Gesundheitsreform: Der Spitzenverband-Bund

Ende Mai 2007 hat sich der neue Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen konstituiert. Damit wird erstmalig auf Bundesebene ein einheitlicher Krankenkassenverband gegründet, der ab dem 1. Juli 2008 kassenartenübergreifende Aufgaben wahrnehmen soll.

Mit der Gesundheitsreform 2007 wurde die Einrichtung eines Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen beschlossen. Dieser soll im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für einen intensiveren Wettbewerb um Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung regeln. Die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen abgeschlossenen Verträge und seine Entscheidungen gelten für die Mitglieder des Spitzenverbandes, die Landesverbände der Krankenkassen und für die Versicherten. Außerdem wird der neue Dachverband die Krankenkassen und ihre Landesverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Krankenkassenverbandes besteht aus 41 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber der Krankenkassen. Diese verteilen sich wie folgt:

- jeweils sieben Versicherten- und Arbeitgebervertreter der Allgemeinen Ortskrankenkassen,
- 13 Versichertenvertreter der Ersatzkassen (hier gibt es keine Arbeitgebervertreter),
- je vier Versicherten- und Arbeitgebervertreter der Betriebskrankenkassen,
- je zwei Versicherten- und Arbeitgebervertreter der Innungskrankenkassen,
- je einen gemeinsamen Versicherten- und Arbeitgebervertreter der See-Krankenkasse, Knappschaft und Landwirtschaftlichen Krankenkassen.

Die 41 Vertreter verfügen über 60 Stimmen (paritätisch verteilt), mit denen die Entscheidungen getroffen werden.

Krankenkassen-Spitzenverbände als Bindeglied

Die heutigen Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen werden künftig eine wichtige Rolle als Bindeglied zwischen Spitzenverband Bund und Mitgliedskassen wahrnehmen und Beratungs- und Koordinierungsfunktionen übernehmen. Nach eigenen Angaben kommen ihnen dann verstärkt Dienstleistungsaufgaben in zentralen Wettbewerbsfeldern im Auftrag ihrer Mitgliedskassen zu. Allerdings verlieren sie den Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Kein Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung aus Erbschaft

Nach einer Entscheidung des Sozialgerichts Koblenz darf eine Krankenkasse ohne konkrete gesetzliche oder satzungsmäßige Regelung bei einem freiwillig versicherten Mitglied eine Erbschaft nicht der Beitragspflicht unterwerfen.¹

In dem entschiedenen Fall hatte eine Krankenkasse in ihrer Satzung geregelt, dass für die Beitragsberechnung freiwilliger Mitglieder alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung heranzuziehen sind. Aufgrund dieser Satzung berechnete eine Krankenkasse bei einem freiwillig Versicherten aus dessen Erbe für geraume Zeit Beiträge in Höhe des Höchstbeitrags. Das Mitglied klagte hiergegen erfolgreich.

Auch wenn § 240 SGB V und die Satzung der betroffenen Krankenkasse vorsehen, dass alle Einnahmen und sonstigen Geldmittel, die ein Mitglied für seinen Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind, erfasst diese generalklauselartige Benennung nur solche Einnahmen, die bereits bisher bei freiwilligen Mitgliedern regelmäßig für die Beitragsbemessung herangezogen worden sind. Dies ist bei Erbschaften nicht der Fall.

¹ SG Koblenz, Urt. v. 05.10.2006, S 11 KR 537/05., LEXinform 0873053.

Verwirkung einer Qualifikationszulage

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall stritten ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer darüber, ob der Arbeitnehmer den Anspruch auf eine übertarifliche Qualifikationszulage verwirkt hat.¹

In dem entschiedenen Fall hatte eine Ärztin eine Qualifikationszulage wegen spezieller Kenntnisse im Bereich „Arbeitsmedizin“ erhalten. Ab dem Jahr 1998 wurde die Zulage in vier Jahresschritten zu je 25 % abgebaut. Im Jahr 2002 forderte die Arbeitnehmerin den Arbeitgeber erstmalig auf, die Zulage weiterhin zu bezahlen. Da dies erfolglos blieb, erhob sie schließlich im Jahr 2004 Klage.

Der Arbeitgeber hielt entgegen, dass seit Beginn der Kürzung annähernd fünf Jahre und seit der vollständigen Einstellung der Zahlung fast zwei Jahre vergangen sind. Die Ansprüche der Arbeitnehmerin seien deshalb verwirkt.

Dieser Auffassung folgte das BAG nicht.

Alein der Zeitablauf reicht nicht aus, um den Anspruch als verwirkt anzusehen. Bei wiederkehrenden Leistungen kann nur unter ganz besonderen Umständen angenommen werden, gerade erst fällig gewordene Vergütungsansprüche seien schon deshalb verwirkt, weil Ansprüche in der Vergangenheit für einen längeren Zeitraum nicht geltend gemacht worden seien. Solche Umstände fehlten. Die Arbeitnehmerin hat auch nicht durch aktives Verhalten beim Arbeitgeber den Eindruck erweckt, sie werde ihren Anspruch nicht mehr geltend machen. Das Schweigen auch zu den Kürzungszeitpunkten ist weder illoyal noch treuwidrig. Der Arbeitgeber hätte die von ihm erwünschte Klarheit durch eine Nachfrage bei der Arbeitnehmerin oder durch ein Änderungsangebot des Arbeitsvertrages herbeiführen können.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn - wie hier geschehen - zwei Kollegen der Arbeitnehmerin dieselben Ansprüche klageweise verfolgen. Der Arbeitgeber kann dann nicht darauf vertrauen, alle anderen Arbeitnehmer würden die Streichung klaglos hinnehmen.

¹ BAG, Urt. v. 14.02.2007, 10 AZR 35/06, LEXinform 1544925.

Vorübergehende Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit

Kürzlich hatte das Bundesarbeitsgericht darüber zu entscheiden, ob der Betriebsrat gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG mitzubestimmen hat, wenn der Arbeitgeber mit Teilzeitbeschäftigten zusätzliche Wochenarbeitsstunden befristet vereinbart.¹

In dem entschiedenen Fall hatte sich ein Teilzeitbeschäftigter bereit erklärt, vorübergehend länger zu arbeiten. Der Arbeitgeber holte dabei nicht die Zustimmung des Betriebsrates ein. Dieser machte geltend, in seinen Rechten aus § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG verletzt zu sein. Demnach hat der Betriebsrat bei der vorübergehenden Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit mitzubestimmen.

Das BAG hat klar gestellt, dass bei Teilzeitbeschäftigten die betriebsübliche Arbeitszeit im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG deren regelmäßige individuelle Arbeitszeit ist. Deren vorübergehende Verlängerung ist mitbestimmungspflichtig. Dies gilt nicht nur dann, wenn die vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit vom Arbeitgeber angeordnet worden ist, sondern auch dann, wenn diese mit dem Arbeitnehmer vereinbart wurde.

¹ BAG, Beschluss v. 24.04.2007, 1 ABR 47/06, LEXinform 1545257.

Auflösung eines Arbeitsverhältnisses durch Abschluss eines Geschäftsführerdienstvertrags

Schließt ein Arbeitnehmer mit dem Unternehmen, in dem er beschäftigt ist, einen schriftlichen Geschäftsführerdienstvertrag, wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vermutet, dass das bis dahin bestehende Arbeitsverhältnis mit Beginn des Geschäftsführerdienstverhältnisses einvernehmlich beendet wird. Das Schriftformerfordernis für den Auflösungsvertrag¹ wird durch den schriftlichen Geschäftsführerdienstvertrag gewahrt.

An dieser Rechtsprechung festhaltend hat das Bundesarbeitsgericht² die Revision einer Arbeitnehmerin zurückgewiesen, die geltend gemacht hatte, dass das zuvor bestehende Arbeitsverhältnis neben dem Geschäftsführerdienstverhältnis ruhend fortbestanden habe und nach Kündigung des Rechtsverhältnisses wieder aufgelebt sei.

¹ § 623 BGB.

² BAG, Ur. v. 19.7.2007, 6 AZR 774/06, Pressemitteilung-Nr. 56/07, LEXinform 0173487.

Rückzahlung von Ausbildungskosten

Häufig gibt es nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers Streit über die Rückzahlung von Ausbildungskosten, die der Arbeitgeber übernommen hatte. Das BAG hatte nun über einen Fall zu entscheiden, in dem in einem Formulararbeitsvertrag vereinbart wurde, dass vom Arbeitgeber übernommenen Kosten für ein Fachhochschulstudium in jedem Fall zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Frist endet.¹

Die Klausel wurde vom Bundesarbeitsgericht als unwirksam angesehen, weil die Rückzahlungspflicht ohne Rücksicht auf den jeweiligen Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgelöst werden soll. Es wird jedoch nach ständiger Rechtsprechung des BAG davon ausgegangen, dass Rückzahlungsklauseln, die eine Rückzahlungspflicht auch bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber vorsehen, unwirksam sind². Solche Klauseln belasten den Arbeitnehmer unangemessen.

¹ BAG, Ur. v. 23.01.2007, 9 AZR 482/06, LEXinform 1545158.

² BAG, Ur. v. 11.04.2006, 9 AZR 610/05, LEXinform 1541244.

Entstehen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses durch Fortsetzung eines befristeten Arbeitsverhältnisses

Ein befristetes Arbeitsverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn es nach Fristablauf mit Wissen des Arbeitgebers fortgesetzt wird.¹ Der Arbeitgeber kann den Eintritt dieser Fiktion eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses verhindern, wenn er der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer unverzüglich widerspricht. Der Widerspruch kann schon vor Ablauf des befristeten Arbeitsvertrags im Zusammenhang mit Verhandlungen über eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erklärt werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts² stellt auch die Ablehnung eines Wunsches auf einvernehmliche Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses regelmäßig einen solchen Widerspruch dar.

¹ § 15 Abs. 5 TzBfG.

² BAG, Ur. v. 11.7.2007, 7 AZR 501/06, Pressemitteilung-Nr. 53/07, LEXinform 0173476.

Klagefrist bei außerordentlicher Kündigung innerhalb der Wartezeit

Die wesentlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes finden grundsätzlich nur auf Arbeitsverhältnisse Anwendung, die länger als sechs Monate ohne Unterbrechung bestanden haben.¹ Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis innerhalb dieser sechsmonatigen Wartezeit außerordentlich,

hat der Arbeitnehmer, der die Unwirksamkeit der Kündigung geltend machen will, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Kündigungsschutzklage zu erheben.²

Dementsprechend wies das Bundesarbeitsgericht³ ohne Prüfung des Vorliegens des angegebenen Kündigungsgrunds die Klage eines Arbeitnehmers ab, weil dieser die dreiwöchige Frist zur Klageerhebung versäumt hatte.

¹ § 1 Abs. 1 KSchG.

² § 13 Abs. 1 S. 2, § 4 S. 1 KSchG.

³ BAG, Ur. v. 28.6.2007, 6 AZR 873/06, Pressemitteilung-Nr. 50/07, LEXinform 0173449.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.